

# **Reglement zur privatrechtlichen Wiederanstellung von Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**

(vom 24. Mai 2023)

Unter Bezugnahme der von der Universitätsleitung am 4. und 7. Februar 2020 beschlossenen Merkblätter «Verfahrensschritte zur privatrechtlichen Wiederanstellung von Professorinnen und Professoren nach Altersrücktritt», «Verfahrensschritte für die Verlängerung einer privatrechtlichen Anstellung nach Altersrücktritt» und «Antrag der Professorin / des Professors»

*beschliesst die Fakultätsversammlung:*

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement legt die fakultätsspezifischen Vorgaben für eine privatrechtliche Wiederanstellung nach Erreichen der Altersgrenze gemäss § 24c Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG) i.V.m. § 51a der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. April 2014 (PVO-UZH) fest.

## **§ 2 Kriterien**

Bei der Prüfung der Wiederanstellung werden grundsätzlich dieselben wissenschaftlichen Kriterien wie bei einem Berufungsverfahren auf einen Lehrstuhl angewendet. Insbesondere die folgenden Kriterien werden berücksichtigt:

1. Die Wiederanstellung ist im Interesse des Instituts, der Fakultät und der Universität sowie ihrer Angehörigen.
2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller leistet anhaltend exzellente Forschung, die durch ihre oder seine aussergewöhnliche Publikationstätigkeit, aktuelle kompetitive Drittmittel, Auszeichnungen oder international renommierte Preise dokumentiert wird.
3. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich durch ihr oder sein herausragendes Engagement für die wissenschaftliche Gemeinschaft und Wissenschaftskultur innerhalb und ausserhalb der UZH verdient gemacht.
4. Eine Wiederanstellung ausschliesslich für die Betreuung oder Leitung von Qualifikationsarbeiten wie Masterarbeiten, Dissertationen oder Habilitationen oder für eine Lehrtätigkeit ist nicht zulässig. Lehrtätigkeit kann über privatrechtliche Lehraufträge geregelt werden (§ 17 PVO-UZH).

## **§ 3 Erforderliche Unterlagen für das Antragsdossier der Professorin oder des Professors**

1. Dem Antragsdossier der Professorin oder des Professors an die Dekanin oder den Dekan auf Wiederanstellung bzw. auf Verlängerung einer Wiederanstellung sind – zusätzlich zu den im Merkblatt der Universitätsleitung «Antrag der Professorin / des Professors» aufgeführten Dokumenten – eine Stellungnahme des Heim- und des

Gastinstitutes inklusive Zusicherung von Forschungsräumen und die Mitbenutzung der zentralen Forschungsinfrastruktur am Gastinstitut beizulegen. Bei Professuren an Spitälern ist darüber hinaus eine Stellungnahme des Spitals erforderlich.

2. Jedes Dokument ist separat zu datieren. Forschungsplan, Lebenslauf, Publikationsliste und Drittmittelliste sowie weitere für die Gutachten relevante Dokumente müssen auch auf Englisch vorliegen.
3. Beim Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter sind die Ausstandsregelungen der UZH und der Medizinischen Fakultät zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

#### **§ 4 Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach dem von der Universitätsleitung beschlossenen Merkblatt «Verfahrensschritte zur privatrechtlichen Wiederanstellung von Professorinnen und Professoren». Ausgenommen ist Punkt 8. An der Medizinischen Fakultät wird kein protokolliertes Gespräch der Professorin/des Professors mit dem Fakultätsvorstand durchgeführt.

#### **§ 5 Arbeitsumgebung**

1. Die Besetzung eines Lehrstuhls darf durch die Wiederanstellung nicht negativ beeinflusst oder verzögert werden (beispielsweise bezüglich Nutzung von Infrastruktur oder Räumlichkeiten).
2. Eine Professorin oder ein Professor mit privatrechtlicher Anstellung wechselt nach Möglichkeit an ein anderes Institut<sup>2</sup>. Es darf keine Einschränkung von Forschenden des Heim- oder des Gastinstituts stattfinden. Mit Einverständnis der Professorenschaft des Gastinstitutes darf die spezifisch benötigte Forschungsinfrastruktur genutzt werden.
3. In Absprache mit der betreffenden Fakultät bzw. Institution kann eine Doppelprofessur der Emerita oder des Emeritus während der Dauer der privatrechtlichen Anstellung bestehen bleiben. Dies ist im Antrag zu begründen und mit einem Mitbericht der betreffenden Fakultät bzw. Institution zu unterstützen.
4. Die Verlängerung von Anstellungen befristet angestellter wissenschaftlicher Mitarbeitender innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen über das Rücktrittsdatum hinaus ist nur unter Zustimmung des Direktors oder der Direktorin des Heim- oder des Gastinstituts möglich; die Finanzierung und Unterstellung nach dem Rücktritt muss innerhalb des Heim- oder des Gastinstituts geregelt sein.

#### **§ 6 Infrastruktur und Ressourcen**

Während der Dauer der privatrechtlichen Anstellung besteht gegenüber der Medizinischen Fakultät kein Anspruch auf Räume oder Forschungsflächen. Der Umfang der (in der Regel degressiven) Nutzung von Ressourcen (Räume, Infrastruktur etc.) muss vor der Antragstellung mit dem Gastinstitut vereinbart und im Antrag dargelegt werden. Räume werden nur für die Dauer der privatrechtlichen Anstellung zugesprochen. Das Gastinstitut

---

<sup>1</sup> <https://www.rd.uzh.ch/dam/jcr:7b803143-9781-4ee7-a4e3-2eeb5cb0fde0/Ausstandsrichtlinien.pdf>

[https://www.med.uzh.ch/dam/jcr:5d08be7f-3f81-41b4-9468-7eea0304f25c/Reglement\\_Ausstandspflicht\\_Berufungsverfahren.pdf](https://www.med.uzh.ch/dam/jcr:5d08be7f-3f81-41b4-9468-7eea0304f25c/Reglement_Ausstandspflicht_Berufungsverfahren.pdf)

<sup>2</sup> Die Bezeichnungen «Institut» und «Gastinstitut» umfassen Institute und Kliniken.

kann durch eine privatrechtliche Anstellung keinen gesteigerten Ressourcenbedarf geltend machen. Änderungen während der Laufzeit bedürfen eines erneuten Antrags.

## **§ 7 Finanzierung**

1. Die Wiederanstellung oder die Verlängerung der Wiederanstellung der Professorin oder des Professors und der Mitglieder ihrer oder seiner Forschungsgruppe sind vollständig durch Drittmittel zu finanzieren. Der Fakultätsvorstand kann Ausnahmen genehmigen. Eine Weiterbeschäftigungszusage ist im Rahmen einer Bewerbung um kompetitive Drittmittel unter Vorbehalt des positiven Vergabeentscheids zulässig.
2. Einrichtungskredite verfallen grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des ordentlichen Altersrücktritts. Die Verlängerung eines Einrichtungskredits kann für ausserordentliche, hochrangige Forschungsprojekte nach der Genehmigung der privatrechtlichen Wiederanstellung bei der Direktorin oder dem Direktor UMZH beantragt werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

1. Emeritierte Professorinnen und Professoren behalten für die Dauer ihrer Wiederanstellung ihr Stimmrecht in den Fachbereichsversammlungen und der Fakultätsversammlung. Ausgeschlossen ist die Mitwirkung in Berufungskommissionen sowie die Übernahme des Vorsitzes in einer neuen Promotionskommission. Eine Verlängerung des Vorsitzes einer bestehenden Promotionskommission für bereits laufende Promotionen muss beantragt werden.
2. Emeriti haben keine Stimme in der Institutsversammlung des Heim- oder des Gastinstituts.

## **§ 9 Verlängerungen der Weiterbeschäftigung**

Eine Verlängerung der privatrechtlichen Anstellung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

1. Dieses Reglement tritt mit der Verabschiedung durch die Fakultätsversammlung am 24. Mai 2023 in Kraft.